

**25. Zur Beachtlichkeit des Widerspruchs gegen die Ehescheidung.
EheG. § 55 Abs. 2.**

IV. Zivilsenat. Urt. v. 17. Juni 1940 i. S. Ehefrau L. (Bekl.) w.
Ehemann L. (kl.). IV 695/39.

- I. Landgericht Nürnberg-Fürth.
- II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Die Parteien haben am 26. März 1907 geheiratet. Aus der Ehe stammen vier — in den Jahren 1907, 1908, 1911 und 1912 geborene — Kinder; zwei weitere Kinder aus der Ehe sind in frühem Kindesalter verstorben. Seit Januar 1926 leben die Parteien getrennt. Der Kläger ist jetzt fast 55, die Beklagte 57 Jahre alt. Der Kläger unterhält seit 1921 mit der jetzt 43jährigen Margarete D. ehebrevierische Beziehungen. Mit der Klage begehrt der Ehemann die Scheidung der Ehe aus § 55 EheG. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und hilfsweise um einen Schuldausspruch gegen den Kläger gebeten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht aber die Ehe geschieden und ausgesprochen, daß den Kläger ein Verschulden trifft.

Auf die Revision der Beklagten wurde das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt.

Gründe:

Das Berufungsgericht schließt sich dem Landgericht darin an, daß die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. vorlägen, und nimmt weiterhin an, daß der Kläger die Berrüttung ganz oder doch überwiegend verschuldet habe, hält aber im Gegensatz zum Landgericht den Widerspruch der Beklagten für unbeachtlich. Besondere Gründe, die hier ausnahmsweise die Aufrechterhaltung der zerrütteten Ehe rechtfertigen könnten, lägen nicht vor. Die vom Landgericht besonders hervorgehobene Tatsache, daß die Beklagte dem Kläger im ganzen 6 Kinder geboren habe und daß die vier überlebenden bei der Trennung der Parteien erst im Alter von 14 bis 19 Jahren gestanden hätten, sei für die Frage, ob heute noch Rücksichten auf die Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe geböten, bedeutungslos. Die Beklagte selbst habe allerdings mit den mitunter spärlichen Unterhaltsbeiträgen ihres Mannes und dem eigenen Zusatzverdienst die Kinder so gut wie möglich erzogen. Andererseits habe sie in den Jahren des Zusammenlebens der Eheleute durch unbegründete Eifersucht öfter ein wenig kluges und für einen gedeihlichen Fortbestand der Ehe gefährliches Verhalten gezeigt. Durch die gesetzliche Regelung sei auch die Beklagte in den Grenzen des Möglichen gegen die mit der Scheidung etwa verbundenen wirtschaftlichen Nachteile geschützt. Die Belange der Allgemeinheit forderten die Lösung der Ehe. Zwar sei, falls der Kläger, wie er offenbar beabsichtige, die Margarete D. heirate, nicht zu erwarten, daß aus der neuen Ehe noch Kinder hervorgehen würden. Es sei aber auch nicht ausgeschlossen, daß der Kläger statt der Zeugin D. eine andere jüngere Frau heirate und somit eine neue für die Volksgemeinschaft wertvolle Ehe gründe. Nach alledem sei die Ehe zu scheiden.

Die Revision ist begründet. Wenn das Berufungsgericht die Frage verneint, ob hier besondere Umstände vorlägen, die es ausnahmsweise rechtfertigen, den Kläger an den durch die Ehe begründeten Pflichten festzuhalten, so ist ihm nicht zu folgen. Es hat nicht genügend beachtet, daß hier die Beklagte dadurch, daß sie 6 Kinder geboren und die 4 überlebenden unter besonders schwierigen Umständen zum Teil hat allein erziehen müssen, in der Ehe Besonderes geleistet

und ihr besondere Opfer gebracht hat, daher auch besondere Rücksicht verlangen kann. Wenn es den Standpunkt des Landgerichts, daß diese besonderen Umstände zur Grundlage für die Abweisung der Klage gemacht hatte, damit bekämpft, daß heute Rücksichten auf die Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe nicht mehr geböten, so geht es am Kern der Sache vorbei. Hier handelt es sich nicht um Rücksichten auf die Kinder, sondern um solche auf die Beklagte. Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß es durchaus im Allgemeininteresse liegt, die kinderreiche Mutter, die ihre Pflichten in der Ehe treu erfüllt hat und deshalb gerade nach nationalsozialistischer Auffassung besondere Anerkennung verdient, davor zu schützen, im vorgerückten Alter der Sorge preisgegeben zu sein, und daß es in einem solchen Falle sehr wohl gerechtfertigt sein kann, zum Schutze der Ehefrau den Ehemann an seinen Verpflichtungen festzuhalten. Es geht nicht an, auch in einem solchen Falle darauf zu verweisen, daß die Frau in den Grenzen des Möglichen gegen die mit der Scheidung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile durch die gesetzliche Regelung der Unterhaltspflicht geschützt sei. Abgesehen davon, daß erfahrungsgemäß diese Unterhaltspflicht des Mannes vielfach, insbesondere wenn der Mann wieder heiratet, nicht genügt, der geschiedenen Frau auch nur den notdürftigen Unterhalt zu sichern, ist regelmäßig überhaupt der über der Erziehung der Kinder alt gewordenen kinderreichen Mutter die Erschütterung der Lebensgrundlage nicht zuzumuten, welche die Scheidung der Ehe mit sich bringt, wenn nicht sonstige wesentliche Umstände für die Lösung der Ehe sprechen. Das ist hier zweifelsohne nicht der Fall. Daß sich die Beklagte ihrerseits irgendwelche wesentliche Verfehlungen hätte zuschulden kommen lassen, läßt sich nicht sagen. Wenn das Berufungsgericht ihr zum Vorwurf macht, daß sie unrichtige Behauptungen über ehewidrige Beziehungen ihres Mannes zu anderen Frauen aufgestellt habe, so ist auch insoweit dem landgerichtlichen Urteil beizutreten, daß der Beklagten aus diesem Verhalten deshalb keinen erheblichen Vorwurf machen wollte, weil der Kläger ihr tatsächlich Grund zur Eifersucht gegeben hatte. Für eine etwaige neue Ehe des Klägers im Falle der Scheidung steht nach dem Berufungsurteil nicht einmal fest, daß der Kläger Margarete D. heiraten will. Die im Berufungsurteil erwähnte Möglichkeit, daß der Kläger statt ihrer eine andere, jüngere Frau heirate und dann mit ihr Kinder habe,

kann entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts keineswegs für die Scheidung der Ehe ins Gewicht fallen. Um noch Kinder zu bekommen, müßte diese Frau dann etwa 20 Jahre jünger sein als der fast 55jährige Kläger; eine Verbindung mit solchem Altersunterschied, die im übrigen auch eine Untreue des Klägers gegen die Margarete D. voraussetzte, wäre auch vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus unerwünscht.

Nach alledem ist in Übereinstimmung mit dem Urteil des Landgerichts entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts festzustellen, daß hier die besonderen Umstände des Falles die Aufrechterhaltung der Ehe als sittlich gerechtfertigt erscheinen lassen. Demgemäß ist unter Aufhebung des Berufungsurteils die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.